

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 23. Juni 1987

93. Stück

240. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lackierer
 241. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Pflasterer
 242. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stukkateur
 243. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Wärme-, Kälte- und Schallisolierer

240. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Mai 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lackierer erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Lackierer werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte und Arbeitsbehelfe		
2.	—	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Maschinen	
3.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
4.	Kenntnis der fachgerechten Entsorgung der Werk- und Hilfsstoffe und der Altmaterialien		
5.	—	Zubereiten der Werkstoffe	
6.	—	—	Ansetzen der Farben nach Muster, Mischen
7.	Reinigen, Schleifen, Entfernen vorhandener Anstriche	Entfernen vorhandener Anstriche, Entrosten, Imprägnieren, Neutralisieren	Imprägnieren, Neutralisieren, Abbeizen, einfache Isolierarbeiten
8.	—	Phosphatieren, Grundieren	
9.	Auftragen von Füllmaterial von Hand (Spachteln, Kitten), Glätten, Schleifen		
10.	—	—	Aufbringen von Füllmaterial mittels Spritzen, Schleifen
11.	Auftragen von Grundmaterialien	Auftragen von Grund- und Deckmaterialien in verschiedenen Techniken (wie Streichen, Spritzen, Tauchen und Fluten)	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
12.	—	—	Beschneiden
13.	—	—	Lackieren von Hand und mit Spritzpistole
14.	—	—	Fertiglackieren
15.	—	Lackschleifen	
16.	Polieren von Hand		
17.	—	Polieren mit Maschine	
18.	—	—	Ausbessern
19.	—	Kenntnis der Trocknung	
20.	—	Aufbringen von Kunststoffen in verschiedenen Techniken (wie Tauch- und Spritzverfahren)	
21.	—	Zeichnen und Schneiden von Schablonen nach Vorlage, Anfertigen von Schablonen und Pausen	
22.	—	Anfertigen von Lackierungen nach Schablonen und Pausen, Zeichnen und Malen einfacher Schmuckformen	
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
ab 5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Lackierer, Verordnung BGBl. Nr. 190/1971 (Anlage 9), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. I Z 2) und BGBl. Nr. 291/1979 (Art. I Z 7) treten — unbeschadet der Bestimmung der Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die am 30. Juni 1987 im Lehrberuf Lackierer im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach den Bestimmungen des Berufsbildes der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf

241. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Mai 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Pflasterer erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Pflasterer werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse der Lagerung von Materialien	—	—
4.	—	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Baustoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	
5.	Ausmessen		
6.	—	Berechnen, Bestimmen und Ausmessen von Bögen	
7.	Vermessen		
8.	—	Lesen von Werkzeichnungen und Arbeitsplänen	
9.	—	Übertragen der Planmaße auf Arbeitsflächen	
10.	Einfaches Skizzieren	Einfaches maßstäbliches Zeichnen	
11.	Aufbauen und Planieren des Untergrundes		Aufbauen, Planieren und Verdichten des Untergrundes
12.	Kenntnis der Betonherstellung	—	—
13.	Herstellen, Einbringen und Nachbehandeln von Beton		
14.	—	Einspannen	
15.	Bestimmen der Höhen mit Visierkreuz		Nivellieren mit Gerät
16.	—	Zurichten der Werkstoffe	
17.	Pflastern von Natur- und Kunststeinen, Natur- und Kunststeinplatten und Randsteinen auf Mörtel, Beton und Sand		
18.	—	Erarbeiten und Umsetzen von Vorlagemustern	
19.	—	Ausführen von Anschlüssen und Einfassungen	
20.	Vergießen	Vergießen und Verfugen	
21.	—	Rütteln	Rammen und Rütteln
22.	—	—	Ausfüllen der Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen
23.	—	Berechnen und Feststellen des Materialbedarfs	
24.	—	Grundkenntnisse der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge	
25.	—	Kenntnis der berufseinschlägigen Vorschriften des Verkehrsrechts (Beschilderung, Absperrung und Absicherung von Baustellen)	
26.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
27.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
von 6 bis 15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
ab 16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Pflasterer, Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 (Anlage 7), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 15/1980 (Art. VIII Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmungen gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Pflasterer am 30. Juni 1987 im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf

242. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Mai 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stukkateur erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Stukkateur werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse der Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe	—	—
4.	—	Grundkenntnisse der schädlichen Einflüsse auf die Werk- und Hilfsstoffe und der Maßnahmen zu deren Abwehr	—
5.	—	Kenntnis der Zusatzstoffe	—
6.	—	—	Kenntnis der Auswirkungen anderer Arbeiten auf die Stukkateurarbeiten
7.	Messen, Anreißen und Aufreißen		—
8.	—	Anbringen der Putzträger und deren Trägerkonstruktionen samt Befestigungen	
9.	—	Herstellen von einfachen Schablonen	Herstellen von Schablonen
10.	Herstellen von Gipsbrei und Mörtel		—

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
11.	Aufbringen des Putzes	Aufbringen des Putzes mit Farbgebung	
12.	—	Kenntnis über Stuckmarmor und Stuccolustro	
13.	—	Ziehen von Profilen und Gesimsen	
14.	—	Abformen, Modellieren sowie Schneiden von ornamentalen Werkstücken, Ecken und Verkröpfungen aus Gips sowie deren Restaurierung	
15.	—	Oberflächengestaltung: Reiben, Filzen, Schaben, Kratzen, Waschen, Glätten, Schleifen, Spachteln	
16.	—	—	Herstellen und Bewehren von Formen für Gußarbeiten
17.	—	Gießen und Herstellen von bewehrten und unbewehrten Elementen	—
18.	Versetzen, Montieren, Dämmen und Verspachteln von Montagewänden, Vorsatzschalen, Montagedecken und Schrägenverkleidungen		
19.	—	Einfache Konstruktionsarbeiten	
20.	Aufstellen von Leichtwänden		—
21.	—	Lesen von Werkzeichnungen	
22.	—	Einfaches maßstäbliches Zeichnen und Skizzieren	
23.	—	Vermessen von Bauteilen	
24.	—	Feststellen des Materialbedarfs	
25.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
27.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes
(fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person 2 Lehrlinge
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen 3 Lehrlinge

3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	6 Lehrlinge
6 bis 15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
ab 16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Stukkateur, Verordnung BGBl. Nr. 276/1973 (Anlage 10), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 291/1979 (Art. IX Z 6) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Stukkateur am 1. Juli 1987 im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf

243. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Mai 1987, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Wärme-, Kälte- und Schallisolierer erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986 wird — bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales — verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Wärme-, Kälte- und Schallisierer werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse der Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe und von Fertigteilen	Kenntnis der Lagerung von Fertigteilen	—
4.	—	Kenntnis der Bauphysik	
5.	—	Kenntnis der Wärmelehre und Wärmedämmung sowie des Brandschutzes	Kenntnis über Schallschutz und Raumakustik
6.	—	Kenntnis der Einwirkungen der Witterung auf Isolierstoffe, Werkstoffe, Rohstoffe und auf Fertigteile	
7.	Bohren		
8.	Schneiden		
9.	Sägen		
10.	Montieren		
11.	Nieten und Schrauben	—	—
12.	Herstellen von Aufrissen und Abwicklungen		
13.	—	—	Aufbringen von Schallschluckstoffen und Platten
14.	—	Grundkenntnisse der Bemessung der Zuschlagstoffe und Beigaben	Kenntnis der Bemessung der Zuschlagstoffe und Beigaben sowie deren Verarbeitung
15.	—	Herstellen von Isoliermassen	
16.	Ansetzen von Platten, Schalen, Steinen und Segmenten		
17.	—	Aufbringen von Bandagen oder Drahtgeflecht mit Verspachtelung	
18.	Messen, Zurichten und Anbringen von Isolierstoffen und Platten		
19.	—	—	Maßnahmen zur Verminderung der Körper- und Luftschallausbreitung
20.	—	Herstellen von Verkleidungen über Isolierungen, insbesondere über Rohr-, Wand- und Deckenisolierungen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
21.	—	Lesen von Zeichnungen	
22.	—	Ermittlung des Materialbedarfs	
23.	—	Baufaufnahmen durch Skizzieren und Messen	
24.	—	—	Ausmessen von fertigen Isolierungen und Verkleidungen
25.	—	Kenntnis von Holz- und Metallkonstruktionen für Wände und Decken	Montieren einfacher Holzkonstruktionen und vorgefertigter Metallkonstruktionen für Wände und Decken
26.	Grundkenntnisse der baurechtlichen Vorschriften über die Wärme-, Kälte- und Schalldämmung und über den Brandschutz		
27.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
28.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
29.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrling
2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
4 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
5 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	5 Lehrlinge
6 bis 15 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	
für jede Person	1 weiterer Lehrling
ab 16 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	
für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht

kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

**B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes
(Ausbilder — Lehrlinge)**

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Wärme-, Kälte- und Schallisolierer, Verordnung BGBl. Nr. 431/1972 (Anlage 4), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 95/1976 (Art. VII) und BGBl. Nr. 277/1980 (Art. VII Z 2) treten — unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 — mit Ablauf des 30. Juni 1987 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die im Lehrberuf Wärme-, Kälte- und Schallisolierer am 30. Juni 1987 im 3. Lehrjahr ausgebildet werden, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.